



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 30.11.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.
- (3) Von der Steuer ausgenommen sind:
 - a) Sportliche Veranstaltungen (§ 1 Abs. 3 lit. 6 VergnStG).
 - b) Theatervorstellungen, Ballette (§ 1 Abs. 3 lit. 9 VergnStG).
 - c) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Veranstaltungen des Kulturausschusses, Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen, die eine regelmäßige Unterstützung der Gemeinde erhalten, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst (§ 1 Abs. 3 lit. 10 VergnStG), sofern damit keine Tanzveranstaltung verbunden ist.
 - d) Rundfunk- und Fernseh Rundfunkempfang an öffentlichen Orten (§ 1 Abs. 3 lit. 5 VergnStG).

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
 - a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
 - b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
 - c. Wettterminals € 150,-- pro Apparat.
- (2) Die Kartensteuer beträgt für
 - a. Filmvorführungen 10 %
 - b. Für alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 15 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Oberlienz vom 23.02.2005 außer Kraft.